

Corona, Behörden und Betriebe

Betriebsschließungen. Zum Ausschluss von Entschädigungsansprüchen ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Die behördlich verfügten Maßnahmen müssen natürlich beachtet werden.



Die COVID-19-Maßnahmen stellen sogar systemkritische produzierende Unternehmen vor große Herausforderungen.

[Foto: Getty Images/metamorworks]

Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus wirken sich massiv auf Unternehmen aus. Die Frage „Wirtschaft oder Gesundheit“ taucht immer häufiger auf. Welche Maßnahmen dürfen Behörden gegenüber Unternehmen überhaupt setzen, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen?

Alexander Hiersche: Ganz allgemein stehen den Behörden schon aufgrund des Epidemiegesetzes 1950 (EpG) weitreichende Möglichkeiten offen, um die Verbreitung bestimmter Krankheiten zu verhindern bzw. zu verlangsamen. „COVID-19“ wurde mittlerweile ebenfalls zu einer Krankheit erklärt, hinsichtlich derer Maßnahmen nach dem EpG ergriffen werden können.

Zunächst können aufgrund des EpG Betriebsbeschränkungen und -schließungen behördlich (mit Bescheid oder Verordnung) verfügt werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn der betreffende Betrieb selbst „eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt“. Allein deshalb, weil in einem Betrieb Personen aufhältig waren, die möglicherweise mit COVID-19 infiziert sind, darf eine Betriebsschließung daher nicht verfügt werden. Hier müsste vielmehr die „Absonderung“ dieser Personen (also „Quarantäne“) sowie allenfalls – soweit erforderlich – eine Desinfektion der betreffenden Räumlichkeiten erfolgen. Die Verwaltungspraxis schien mit der Möglichkeit von Betriebsschließungen zuletzt aber deutlich offensiver umzugehen.

Aufgrund des neuen COVID-19-Maßnahmengesetzes kann darüber hinaus mittels Verordnung das Betreten von (bestimmten) Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen verboten werden, mit anderen Worten können Geschäftsräumlichkeiten für „Kunden“ geschlossen werden. Dies ist auch bereits geschehen; Ausnahmen gibt es derzeit für „systemkritische“ Betriebe wie Apotheken, Le-



[Foto: Julia Spicker]

IM PROFIL

Alexander Hiersche ist Rechtsanwalt und Partner bei Haslinger / Nagele. 2010 promovierte er an der Universität Wien mit einer Arbeit zu dem Thema „Sanitätspolizeiliche Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“. Aktuell arbeitet er gemeinsam mit Kerstin Holzinger an einer Publikationsfassung seiner Dissertation, die in Kürze erscheinen wird.

Kontakt: alexander.hiersche@haslinger-nagele.com



[Foto: Julia Spicker]

IM PROFIL

Kerstin Holzinger ist seit 2013 Rechtsanwältin und Partnerin bei Haslinger / Nagele. Ihre Spezialisierungen liegen im Bereich des Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Aus aktuellem Anlass beschäftigt sie sich in den letzten Wochen eingehend mit Fragen der Zulässigkeit behördlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem epidemischen Ausbruch von Infektionskrankheiten.

Kontakt: kerstin.holzinger@haslinger-nagele.com

bensmittelhandel, Banken, Tankstellen und dergleichen. Weiters wurde auch das Betreten von Freizeit- und Sportbetrieben sowie – wiederum mit gewissen Ausnahmen – von Gastronomiebetrieben untersagt. Aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes könnte schließlich auch das Betreten von Arbeitsorten (Arbeitsstätten in Gebäuden oder im Freien, Baustellen oder „auswärtige Arbeitsstellen“) untersagt werden; dies ist bislang aber noch nicht geschehen.

Zusätzlich wurde das Betreten öffentlicher Orte generell untersagt; ausgenommen von diesem Verbot sind unter anderem Betretungen, die für berufliche Zwecke erforder-

lich sind, wobei sichergestellt sein muss, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.

Wie können sich Unternehmen gegen überschießende behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“ wehren? Welche Entschädigungsansprüche stehen Betrieben aufgrund von wirtschaftlichen Nachteilen, die sie durch behördliche Maßnahmen im Zuge der „Corona-Krise“ erleiden, zu?

Kerstin Holzinger: Hier ist stets danach zu unterscheiden, auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher

Rechtsform die behördliche Anordnung ergangen ist. Maßnahmen aufgrund des EpG ergehen in aller Regel in Form eines Bescheids, Betriebs-schließungen wurden in manchen Gebieten auch mittels Verordnung verfügt. Bei Gefahr im Verzug kann der Bescheid auch ohne vorausgehendes Ermittlungsverfahren als sogenannter Mandatsbescheid ergehen. Allenfalls können Maßnahmen sogar als weitestgehend verfahrensfreier „Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt“ gesetzt werden. Je nachdem, in welcher Rechtsform die jeweilige Anordnung ergeht, ist sie mit den entsprechenden Rechtsmitteln (Bescheidbeschwerde, Vorstellung oder Maßnahmenbeschwerde) zu bekämpfen. Dabei sind unterschiedliche Zuständigkeiten und Fristen sowie Inhaltsvoraussetzungen zu beachten. Einen besonderen Rechtsschutz sieht das EpG für den Fall der behördlich verfügten „Absonderung Kranker“ vor; hier kann die angehaltene Person beim zuständigen Bezirksgericht die Zulässigkeit und Aufhebung der angeordneten Freiheitsbeschränkung beantragen.

Zusätzlich sieht das EpG für bestimmte Vermögensnachteile, die aufgrund behördlicher Maßnahmen (insbesondere Absonderung oder Betriebsschließung bzw. -beschränkung) entstehen, eine „Vergütung für Verdienstentgang“ vor. Für jeden Tag, der von der behördlichen Maßnahme umfasst ist, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bzw. Entschädigung in Höhe des „vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens“. Zusätzlich ist ein Entschädigungsanspruch für im Zuge einer behördlichen Desinfektion beschädigte oder vernichtete Sachen vorgesehen.

Für Betriebsbeschränkungen oder auch (infolge von Betretungsverboten faktische) Betriebsschließungen, die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie der dazu ergangenen Verordnungen verfügt wurden, ist kein Entschädigungsanspruch nach dem EpG vor-

gesehen. Finanzielle Unterstützung für betroffene Betriebe soll auf anderen Wegen gewährt werden, nämlich durch einen COVID-Krisenbewältigungsfonds sowie einen Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, freie Dienstnehmer, Non-Profit-Organisationen und Kleinunternehmen. Der entscheidende Unterschied zur Entschädigung nach dem EpG: Einen Rechtsanspruch auf volle Abgeltung der Verluste gibt es hier nicht.

Dass hier für durchaus ähnliche Sachverhalte (Betriebsschließung bzw. -beschränkung nach dem EpG auf der einen Seite und Betretungsverbote nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, die in ihren Auswirkungen faktisch solchen Betriebsschließungen bzw. -beschränkungen gleichkommen) unterschiedliche Regelungssysteme geschaffen werden und nur nach dem einen System ein Anspruch auf (volle) Entschädigung für wirtschaftliche Schäden gewährt wird, ist freilich verfassungsrechtlich sehr bedenklich. Um hier kein Risiko einzugehen und für den Fall, dass der VfGH diese Ungleichbehandlung eines Tages aufgreifen sollte, ist Betrieben anzuraten auch bei Schäden, die ihnen aufgrund der verordneten Betretungsverbote nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz entstehen, einen Antrag auf Entschädigung nach dem EpG zu stellen.

Ferner sind unbedingt natürlich auch aktuelle Entwicklungen im Blick zu halten. Der Rechtsrahmen hat sich in den letzten Wochen als außerordentlich dynamisch erwiesen – und das ausgerechnet in einem Rechtsgebiet, der sogenannten Sanitätspolizei, das sich über Jahrzehnte in einer Art Dämmer-schlaf befunden hat.

INFORMATION

Die Seite entstand mit finanzieller Unterstützung von Haslinger / Nagele.